

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1974

32209

Schwerin, den 4. Januar 1974

I N H A L T

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Kollektenliste für das Jahr 1974 2) Kirchengesetz über die Haushaltspläne der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs 3) Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung der Theologen für den Kir- | <ol style="list-style-type: none"> chendienst und die theologischen Prüfungen 4) Entwurf einer neuen Ordnung der Lesungen für den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen 5) Gottesdienst zur Eheschließung 6–11) Strukturveränderungen in den Kirchgemeinden |
|--|--|

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

1) G.-Nr. /1287/ II 41 b

Kollektenliste für das Jahr 1974

Im Jahre 1974 sind die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln.

Der Aschermittwoch als Buß- und Betttag vor der Passionszeit (27. Februar 1974), der Ostermontag (15. April 1974), Christi Himmelfahrt (23. Mai 1974), das Reformationsfest (31. Oktober 1974) und der Buß- und Betttag am Ende des Kirchenjahres (20. November 1974) sind kirchliche Feiertage, an denen Gottesdienste gehalten und Dankopfer eingesammelt werden. Die für diese Tage ausgeschriebenen landeskirchlichen Kollekten sind daher verbindlich.

Die Kollekte des 28. April 1974, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen im jeweiligen Kirchenkreis bestimmt ist, wird auch als landeskirchliche Kollekte an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche im Kirchenkreis diese Kollekte eingesammelt werden soll, damit bei der Abkündigung empfehlend und begründet auf das jeweilige Bauvorhaben im Kirchenkreis hingewiesen werden kann.

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Januar (Neujahr)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche 6. Januar (Epiphania)
Für die Weltmission 20. Januar (2. Sonntag nach Epiphania)
Für die ökumenische Arbeit im Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik 3. Februar (letzter Sonntag nach Epiphania)
Für das Augustenstift in Schwerin 17. Februar (Sexagesimä)
Für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik 27. Februar (Aschermittwoch)
Für das Martin-Luther-Werk unserer Landeskirche 3. März (Invokavit)
Für die Frauenarbeit in unserer Landeskirche 17. März (Okuli)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in Mecklenburg | <ol style="list-style-type: none"> 31. März (Judika)
Für die Christenlehre 12. April (Karfreitag)
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust 15. April (Ostermontag)
Für Alters- und Kinderheime in unserer Landeskirche 28. April (Miserikordias Domini)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen im jeweiligen Kirchenkreis (siehe oben) 21. Mai (Kantate)
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in unserer Landeskirche 23. Mai (Himmelfahrt)
Für die Weltmission 26. Mai (Exaudi)
Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche 2. Juni (Pfingstsonntag)
Für die Volksmission, den Gemeindedienst und die Dorfmission unserer Landeskirche 3. Juni (Pfingstmontag)
Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik 16. Juni (1. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Kindergottesdienstarbeit und die Christenlehre 30. Juni (3. Sonntag nach Trinitatis)
Für Hilfe bei besonderen Notständen in unserer Landeskirche 14. Juli (5. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Ausbildung von Theologen für unsere Landeskirche 28. Juli (7. Sonntag nach Trinitatis)
Für den Evangelischen Bund und den Kirchlich-Diakonischen Lehrgang (Stephanusstiftung Berlin-Weißensee) 11. August (9. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in Mecklenburg 25. August (11. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche |
|--|--|

15. September (14. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Gustav-Adolf-Werk unserer Landeskirche
29. September (16. Sonntag nach Trinitatis)
Für den Michaelshof Rostock-Gehlsdorf und das Elisabeth-Haus in Werle
6. Oktober (Erntedanktag)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
20. Oktober (19. Sonntag nach Trinitatis)
Für den Lutherischen Weltdienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik
31. Oktober (Reformationsfest)
Für die Arbeit des Evangelischen Kirchentages im Bereich der mecklenburgischen Landeskirche
3. November (21. Sonntag nach Trinitatis)
Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
17. November (vorletzter Sonntag im Kirchenjahr)
Für die Volksmission, Posaunenarbeit und die Männerarbeit unserer Landeskirche
24. November (Ewigkeitssonntag)
Für die Kriegspfergräberfürsorge und für Hilfe bei besonderen Notständen in unserer Landeskirche
8. Dezember (2. Advent)
Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken, Strafgefangenen
15. Dezember (3. Advent)
Für die Christenlehre
25. Dezember (1. Weihnachtstag)
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
26. Dezember (2. Weihnachtstag)
Für das Anna-Hospital in Schwerin
29. Dezember (Sonntag nach Weihnachten)
Für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft.

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekannt gemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Außerdem wird folgende Soderregelung für vakante Pfarren oder verbundene Kirchgemeinden genehmigt:

Sonderregelung für vakante Pfarren oder verbundene Kirchgemeinden

Wenn in Kirchgemeinden, in denen nicht sonntäglich Gottesdienste gehalten werden, der Kirchgemeinderat meint, den landeskirchlichen Kollektenplan nicht durchführen zu können, weil fortlaufend entweder nur landeskirchliche Kollekten oder nur gemeindeeigene Kollekten eingesammelt werden, kann der Kirchgemeinderat Abweichungen vom landeskirchlichen Kollektenplan beschließen. Dabei ist darauf zu achten, daß die eine Hälfte der Sonntage, an denen Gottesdienste gehalten werden, für landeskirchliche Kollekten vorgesehen werden und die andere Hälfte für Kollekten, die der eigenen Gemeinde zugute kommen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die landeskirchlichen Kollekten so angesetzt werden, daß diese nach den für den betreffenden Monat vorgesehenen Zweckbestimmungen ausgewählt werden. In Kirchgemeinden, in denen so verfahren werden muß, ist ein Kollektenplan für das Jahr 1974 aufzustellen und vom Kirchgemeinderat zu beschließen. Dieser so beschlossene Kollektenplan ist über die Landessuperintendentur dem Oberkirchenrat einzureichen. Die Hergabe eines beschlossenen Kollektenplanes an den Oberkirchenrat ist unbedingt erforderlich, da nur so festgestellt werden kann, ob die Kollekten eingegangen sind.

Bei der Abführung der Kollekten ist als Codierung immer das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte anzugeben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrats vorher erforderlich. Landeskirchliche gottes-

dienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht **fristgemäße und vollständige Überweisung** notwendig! Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Alle landeskirchlichen Kollekten laut Kollektenliste sind an den **Oberkirchenrat — Kollektenfonds — 27 Schwerin, Münzstraße 8, auf Bankkonto Nr. 1461-31-198** oder auf **Postscheckkonto Berlin 6 67 07** zu überweisen. Vordruckte Zahlkarten können vom Kollektenfonds angefordert werden.

Beim codierten Zahlungsgrund ist die vorgeschriebene Verschlüsselung nach folgendem Beispiel zu beachten: (konstanter Teil)

249 (bzw. 329 für alle Bareinzahlungen bei Bankinstituten)

(variabler Teil)

300 (d. h. Kollekten). Danach muß unbedingt die **Ortskennziffer** der Kirchgemeinde folgen, und am Schluß folgt das Datum.

Zusammenfassend als Beispiel also: 249—300135010173. Diese Codierung sagt aus, daß es sich um die landeskirchliche Kollekte der Kirchgemeinde Crivitz (135) vom 1. Januar 1973 handelt.

Werden landeskirchliche Kollekten von mehreren Sonntagen oder kirchlichen Feiertagen auf einer Überweisung vorgenommen, so ist **gleichzeitig** eine Mitteilung der Aufschlüsselung an den Oberkirchenrat-Kollektenfonds zu senden.

Schwerin, den 5. November 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

2) G. Nr. /16/ I 18 a 1973

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz

über die Haushaltspläne der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die Rechnungsjahre 1973 und 1974 vom 18. März 1973

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1973 wird wie folgt festgesetzt:

A Einnahme	8 439 786,00 M
B Ausgabe	8 439 786,00 M
Ergebnis:	0,00 M

In Abweichung von § 2 des Kirchengesetzes über das Haushaltswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Haushaltsordnung) vom 3. Juni 1954 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8, Seite 48) gilt der gleiche Haushaltsplan auch für das Rechnungsjahr 1974.

§ 2

Die Zuweisungen der Kirchensteueranteile an die Kirchgemeinden betragen $4\frac{1}{2}$ v. H. des Bruttoaufkommens des Vorjahres; $\frac{1}{2}$ v. H. des Bruttosteueraufkommens verbleibt dem Oberkirchenrat zur Unterstützung notleidender Gemeinden.

§ 3

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1975 nicht vor dem 1. Januar 1975 von der Landessynode genehmigt sein sollte, wird der Oberkirchenrat weiter ermächtigt, bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen

und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungs-jahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1974 zu leisten, jedoch nicht über 25 v. H. (Fünftundzwanzig vom Hundert) der Jahresbeträge; nur in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 Prozent dieser Beträge anweisen.

Schwerin, den 18. März 1973

Der Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung
Rathke

3) G. Nr. /448/ VI 47 a

Die Kirchenleitung hat am 21. Juli 1973 gemäß § 23 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der Landeskirche folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz
vom 21. Juli 1973

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen vom 30. November 1927 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1931 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10 S. 77 — mit Änderungen vom 9. November 1951 — Kirchliches Amtsblatt 1951 Nr. 8 S. 33 — und vom 8. November 1956 — Kirchliches Amtsblatt 1956 Nr. 17 S. 93.

I

1.) § 15 Abschnitt A. erhält folgende Fassung:

„A. Für die schriftliche Prüfung sind eine freie Hausarbeit und zwei Klausurarbeiten zu liefern.

1. Als freie Hausarbeit wird eine wissenschaftliche Abhandlung über ein Thema aus der systematischen oder der praktischen Theologie gefordert.

Für die Anfertigung wird eine Zeit von neun Monaten gewährt.

2. Die Klausurarbeiten bestehen

a) in der Übersetzung und Erklärung eines Abschnittes aus dem Alten Testament oder aus dem Neuen Testament unter besonderer Berücksichtigung der biblisch-theologischen Hauptbegriffe.

Die Bewerber wählen unter den beiden zur Bearbeitung gestellten Abschnitten einen Abschnitt zur Bearbeitung aus.

b) in der Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiet der praktischen Theologie.“

2.) Dem § 20 wird ein 2. Absatz hinzugefügt.

§ 20 lautet nunmehr:

„Berichterstattung über die Prüfungen

Über die Prüfung eines jeden Bewerbers ist gesondert, unter Beischießung der von ihm angeforderten Arbeiten nebst deren Beurteilung sowie des Protokolls über die mündliche Prüfung, in welchem die Leistungen in jedem Fach besonders zu beurteilen sind, an den Oberkirchenrat zu berichten. Für die Beurteilung der Leistungen sind ausschließlich die Bezeichnungen ‚sehr gut‘, ‚gut‘, ‚befriedigend‘, ‚genügend‘, ‚nicht genügend‘ zu verwenden.

Das Gesamtergebnis wird nur durch ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ festgestellt. Anstelle einer Gesamtnote legt die Prüfungsbehörde eine Beurteilung schriftlich fest, die neben einer Gesamteinschätzung auch auf einzelne Prüfungsergebnisse eingeht. Die Beurteilung ist dem Bewerber mündlich mitzuteilen.“

II

Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft.

Schwerin, den 21. Juli 1973

Rathke
Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung

4) G. Nr. /381/ II 21 a I

Entwurf einer neuen Ordnung der Lesungen für den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen

Die Kirchenleitung der VELK hat beschlossen, die Empfehlungen zur Erprobung der neuen Leseperikopenreihe, die von einem gemeinsamen liturgischen Ausschuß der EKU und der VELK erarbeitet wurden, an die Gliedkirchen weiterzugeben.

Der Oberkirchenrat gibt diese neue Perikopenordnung hiermit bekannt. Die Modalitäten der Erprobung für die Gemeinden, die sich an derselben beteiligen wollen, gibt der Oberkirchenrat demnächst durch die Landes-superintendenturen bekannt.

Schwerin, den 28. September 1973

Der Oberkirchenrat
H. Timm

Empfehlungen zur Erprobung der Leseperikopen,

dem Rat der EKU und der Kirchenleitung der VELK vom Additiven Liturgischen Ausschuß vorgelegt.

Die Erprobung soll 2 Jahre lang durchgeführt werden. In Aufnahme des Ratsbeschlusses vom 3. Januar 1973 sowie der Stellungnahme der Kirchenleitung der VELK vom 9. März 1973 mögen für die Erprobung folgende Leitfragen dienen:

- Fehlen unerläßliche oder doch lektionable und prädicable Texte der bisherigen Ordnung?
- enthält der Entwurf entbehrliche Texte, die durch wichtigere zu ersetzen wären?
- besteht aus theologischen und Verstehensgründen Kritik an der Abgrenzung?
- wie wäre bei den zur Wahl gestellten Texten (Oder-Texten) zu entscheiden?
- werden vorgeschlagene Texte als noch zu schwierig empfunden? Warum?
- ist durch die neuen Lesungen der Bezug zum Kirchenjahr verstärkt oder geschwächt worden?

Die Kirchenleitungen legen fest, wie mit der vorgeschlagenen alttestamentlichen Reihe verfahren werden soll, da grundsätzlich nach der Agende nur zwei Lesungen für den Gottesdienst vorgesehen sind. An dieser bisherigen Praxis wird nichts geändert. Sofern von der alttestamentlichen Lesung Gebrauch gemacht wird, machen wir folgende Vorschläge:

Einzelne Gemeinden könnten es übernehmen, ein Jahr lang die alttestamentliche Lesung anstelle der Epistel zu verwenden, andere Gemeinden könnten den Auftrag übernehmen, während der gleichen Zeit (oder auch für eine kürzere Zeit) laufend die Epistel zu lesen und zu beurteilen, wieder andere Gemeinden könnten sich verpflichten, sonntäglich je neu zu entscheiden, welche der Lesungen verwendet werden soll. Keinesfalls sollte in einem Gottesdienst das Evangelium fehlen.

Die Erprobung sollte durchgeführt werden

- von einzelnen Kirchenkreisen, die sich zu solcher Erprobung bereit erklärt haben,
- von Gemeinden, in denen gemeinsame Vorbereitung des Gottesdienstes üblich ist,
- in besonders beauftragten Kreisen von Lektoren, Pfarrern oder Ältesten.

Mit der Prüfung der neuen Lesungen sollen beauftragt werden

- exegetische und homiletische Experten,
- Herausgeber von Predigtmeditationen und Predigthilfen.

Wenn eine Bekanntgabe der Texte der neuen Lesungen in Amtsblättern erfolgt, sollte dabei deutlich gemacht werden, daß sie mit der Veröffentlichung nicht kirchenamtlich eingeführt, sondern ausdrücklich zur Erprobung freigegeben sind.

1. Sonntag im Advent

Sach. 9, 9–10;
Röm. 13, 8, 10–12
Mt. 21, 1–9

2. Sonntag im Advent

Jes. 40, 1–8
Röm. 15, 4–9 (10–11) 12–13
Mat. 3, 1–11 (12) oder
Luk. 21, 25–33

3. Sonntag im Advent

Jes. 35, 3–6 (7–9) 10
1. Kor. 4, 1–5a (5b)
oder
Jak. 5, 7–8
Mt. 11, 2–10

4. Sonntag im Advent:

Jes. 52, 7–10
Phil. 4, 4–7
Lk. 1, (39–45) 46–55

Christnacht:

Jes. 9, 1 (2–4) 5–6
1. Tim. 3, 16
oder:
Tit. 2, 11–14
Lk. 2, 1–14 (15–20)

II. Christfest I:

Micha 5, 1–4a
Tit. 3, 4–7
Lk. 2, (1–14) 15–20

III. Christfest II:

Hes. 37, 24–28
Hebr. 1, 1–4 (5–6)
Joh. 1, 1–5 (6–8) 9–14

Die Aufteilung der Texte ist nicht bindend. Wenn die Kirchen nicht eine andere Regelung vorschreiben, können die Lesungsproprien I und II gegeneinander ausgetauscht werden.

1. Sonntag nach dem Christfest:

Jes. 63, 7–9
1. Joh. 1, 1–4
Lk. 2, 25–32 (33–35) (39–40)

Neujahrstag:

Num. 6, 22–27
Gal. (3, 26–4, 3) 4, 4–7
oder:
Jak. 4, 13–15
Lk. 2, 21
oder:
Lk. 4, 16–21
oder:
Joh. 14, 1–6

2. Sonntag nach dem Christfest:

Jes. 61, 1–3
1. Joh. 5, 11–13
Lk. 2, 41–52

Epiphantias:

Jes. 60, 1–6
Eph. 3, 2–3a. 5–6
Mt. 2, 1–12

Wird Epiphantias nicht am 6. Januar gottesdienstlich begangen, so kann das Proprium dieses Tages an die Stelle des Proprium eines benachbarten Sonntags treten.

1. Sonntag nach Epiphantias:

Jes. 42, 1 (2–4) 5–7
Röm. 12, 1–2
Mt. 3, 13–17

2. Sonntag nach Epiphantias:

Ex. 33, 17b–23
Röm. 12, 9–16
Joh. 2, 1–11

3. Sonntag nach Epiphantias:

2.Kön. 5, 9–15, 19a
Röm. 1, (14–15) 16–17
Mt. 8, 5–13

4. Sonntag nach Epiphantias:

Jes. 40, 26–31
Röm. 8, (31b–34) 35. 37–39
Mt. 8, 23–27

5. Sonntag nach Epiphantias:

Hes. 33, 11–16
1. Kor. 1, (4–5) 6–9
Mt. 13, 24–30 (36–43)

Letzter Sonntag nach Epiphantias:

Ex. 3, 1–10 (13–14)
2. Kor. 4, 6–10
oder
2. Petr., 1, 16–19
Mt. 17, 1–9

Septuagesimä:

Jer. 9, 22–23
1. Kor. 9, 24–27
Mt. 20, 10–16a

Sexagesimä:

Jes. 55, 10–12a
2. Kor. 11, 18 23b–30; 12, 9a
oder:
Hebr. 4, 12–13
Lk. 8, 4–8 (9–15)

Estomihi:

Jes. 50, 4–7 (8–9)
1. Kor. 13
Mk. 8, 31–38
oder:
Lk. 18, 31–43

Invokavit:

Gen. 2, 8–9; 3, 1–13 (14–15) 16–19
2. Kor. 6, 1–10
oder:
Hebr. 4, 15–16
Mt. 4, 1–11
aus der Passion nach Markus:
Mk. 14, 17–26 (27–31)

Reminiszere:

Jes. 5, 1–7
Röm. 5, 1–6 (8–11)
Mk. 12, 1–12
aus der Passion nach Markus:
Mk. 14, (27–31) 32–42

Okuli:

Jer. 20, 7–11a
Eph. 5, 1–2b, 8–10
Lk. 9, 57b–62
aus der Passion nach Markus:
Mk. 14, 43–50 (51–52)

Lätare:

Jes. 54, 7–10
2. Kor. 1, 3–7
Mt. 5, 1–10 (11–12)
oder:
John. 6, 47–51
aus der Passion nach Markus:
Mk. 14, 53–65

Judika:

Gen. 22, 1–13
Hebr. 5, 7–9
Mk. 10, 35–45
aus der Passion nach Markus:
Mk. 14, 66–72

Palmarum:

Jes. 52, 13–53, 4
Phil. 2, 5–11
Joh. 12, 12–24
aus der Passion nach Markus:
Mk. 15, 1–15

Gründonnerstag:

Ex. 12, 1. 3–4. 7. 11–13a
1. Kor. 10, 16–17
oder:
1. Kor. 11, 23–26
Joh. 13, 1–5 (6–11) 12–15

Karfreitag:

Jes. 53, 4–12
 2. Kor. 5, 15. 19–20
 Joh. 19, 16–30 (31–42)
 aus der Passion nach Markus:
 Mk. 15, 20–39

Osternacht:

Kol. 3, 1–4
 Mt. 28, 1–10 (11–20)

Hl. Osterfest I:

Jes. 25, 8–9
 1. Kor. 15, 1–10
 oder die Epistel der Osternacht:
 Kol. 3, 1–4
 Mk. 16, 1–7 (8)

Hl. Osterfest II:

Jona 2, 1–11
 oder
 Dan. 12, 1c–3
 Apg. 10, 34, 36–43
 oder:
 1. Kor. 15, 12–20
 Lk. 24, 13–35

Quasimodogeniti:

Gen. 32, 23–32
 1. Petr. 1, 3–9
 Joh. 20, 19–29

Misericordias Domini:

Hes. 34, 11–16
 1. Petr. 2, 21b–25
 Joh. 10, 11–16

Jubilate:

1. Sam. 2, 1–2. 6–10
 1. Joh. 5, 1–4
 Joh. 15, 1–8
 oder:
 Joh. 16, 16 (17–19) 20–23a

Kantate:

Jes. 57, 15–19
 Kol. 3, 15–17
 Mt. 11, 25–30

Rogate:

Jes. 55, 6–9
 1. Tim. 2, 1–6 (7)
 Lk. 11, 5–10 (11–13)
 oder:
 Joh. 16, 23b–28 (29–32) 33

Himmelfahrt:

Dan. 7, 13–14
 Apg. 1, 3–4 (5–7) 8–11
 Mk. 16, 14–20
 oder:
 Lk. 24, 44–53

Exaudi:

Jer. 31, 31–34
 Eph. 3, 14–21
 Joh. 15, 26–16,4

Hl. Pfingstfest I:

Gen. 11, 1–9
 Apg. 2, 1–8 (9–11a) 11b
 Joh. 14, 23–27

Hl. Pfingstfest II:

Hes. 36, 24–27
 Apg. 2, 22–23, 32–33, 36–39
 Joh. 3, 16–21

Trinitatis:

(1. Sonntag nach Pfingsten):
 Jes. 6, 1–8
 Röm. 11, 32–36
 Joh. 3, 1–8 (9–15)

1. Sonntag nach Trinitatis:

(2. Sonntag nach Pfingsten):
 Dt. 6, 4–7. 13a
 1. Joh. 4, 16b–21
 Lk. 16, 19–31

2. Sonntag nach Trinitatis

(3. Sonntag nach Pfingsten):
 Jes. 55, 1–3a
 Eph. 2, 17–22
 Lk. 14, 16–24

3. Sonntag nach Trinitatis

(4. Sonntag nach Pfingsten):
 Micha 7, 7. 9. 18–19 (20)
 1. Tim. 1, 12–17
 Lk. 15, 1–7 (8–10)
 oder:
 Lk. 15, 1–3. 11b–32

4. Sonntag nach Trinitatis

(5. Sonntag nach Pfingsten):
 Gen. 50, 15–21
 Röm. 12, 17–21
 Mt. 7, 1–5

5. Sonntag nach Trinitatis

(6. Sonntag nach Pfingsten):
 Gen. 12, 1–4a
 1. Kor. 1, 18–25
 oder:
 1. Petr. 2, 4–10
 Lk. 5, 1–11

6. Sonntag nach Trinitatis

(7. Sonntag nach Pfingsten):
 Jes. 43, 1–3a
 Röm. 6, 3–8 (9–11)
 Mt. 28, 16–20

7. Sonntag nach Trinitatis

(8. Sonntag nach Pfingsten):
 Ex. 16, 2–3. 11–18
 Apg. 2, 41a. 42–47
 Joh. 6, 1–14 (15)

8. Sonntag nach Trinitatis

(9. Sonntag nach Pfingsten):
 Kgl. 3, 22–26. 31–32
 Eph. 5, 8–14
 Mt. 5, 13–16

9. Sonntag nach Trinitatis

(10. Sonntag nach Pfingsten):
 Jer. 1, 4–9
 Phil. 3, 7–11 (12–14)
 Mt. 25, 14–30

10. Sonntag nach Trinitatis

(11. Sonntag nach Pfingsten):
 Dan. 9, 15–18
 Röm. 9, 31–10,4
 Lk. 19, 41–48

11. Sonntag nach Trinitatis

(12. Sonntag nach Pfingsten):
 2. Sam. 12, 1–9. 13a
 Röm. 3, 21–24. 28
 Lk. 18, 9–14

12. Sonntag nach Trinitatis

(13. Sonntag nach Pfingsten):
 Jes. 29, 18–21. 24
 Apg. 9, 10–20
 Mk. 7, 31–37

13. Sonntag nach Trinitatis

(14. Sonntag nach Pfingsten):
 Gen. 4, (1–7) 8–16a
 1. Joh. 4, 7–12
 Lk. 10, 25–37

14. Sonntag nach Trinitatis

(15. Sonntag nach Pfingsten):
Gen. 28, 10–19a
Röm. 8, (11–13) 14–17
Lk. 17, 11–19

15. Sonntag nach Trinitatis

(16. Sonntag nach Pfingsten):
1. Kön. 17, 8–16
Gal. 5, 25–26; 6, (1–3) 7–10
oder:
1. Petr. 5, 5c–7 (8–9) 10–11
Mt. 6, 25–34

16. Sonntag nach Trinitatis

(17. Sonntag nach Pfingsten):
Hiob 1, 18–21
2. Tim. 1, 9–10
Lk. 7, 11–16
oder:
Joh. 11, 17–27

17. Sonntag nach Trinitatis

(18. Sonntag nach Pfingsten):
Jes. 49, 5–6 (22–23)
Röm. 10, 9–17
oder:
Eph. 4, 1–6
Mt. 15, 21–28

18. Sonntag nach Trinitatis

(19. Sonntag nach Pfingsten):
Ex. 20, 1–17
Röm. 13, 8–10
Mk. 12, 28–34

19. Sonntag nach Trinitatis

(20. Sonntag nach Pfingsten):
Ex. 34, 4b–10
Eph. 4, 22–32
Mk. 2, 1–12

20. Sonntag nach Trinitatis

(21. Sonntag nach Pfingsten):
Gen. 8, 18–22
Kol. 3, 12–15
oder:
1. Thess. 4, 1–8
Mk. 10, 2–9 (13–16)

21. Sonntag nach Trinitatis

(22. Sonntag nach Pfingsten):
Jer. 29, 1, 4–7
Eph. 6, 10–17
Mt. 5, 38–45 (46–48)

22. Sonntag nach Trinitatis

(23. Sonntag nach Pfingsten):
Micha 6, 6–8
Phil. 1, 3–6 (7–8) 9–11
Mt. 18, 21–35

23. Sonntag nach Trinitatis

(24. Sonntag nach Pfingsten):
Gen. 18, 20–21, 22b–33
Phil. 3, 17–21
Mt. 22, 15–22

24. Sonntag nach Trinitatis

(25. Sonntag nach Pfingsten):
Hes. 37, 12–14
Kol. 1, 9–14, 18
Joh. 5, 24–29

Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres:

Ex. 32, 1–6 (7–14) 15–20
Röm. 14, 7–11
Lk. 17, 20–24 (25–30)

Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres:

Jer. 8, 4–7
Röm. 8, 18–23 (24–25)
Mt. 25, 31–46

Buß- und Bettag:

Jes. 5, 1–7
Röm. 2, 1–11
Lk. 13, (1–5) 6–9

Letzter Sonntag des Kirchenjahres:

Jes. 65, 17–19 (20–22) 23–24
2. Petr. 3, 3–4, 8–10a 13
oder:
Offenb. 21, 1–7
Mt. 25, 1–13

Anhang

Stephanus (26. Dezember):

2. Chron. 24, 19–21
Apg. 6, 8–15; 7, (1. 2a. 51–54) 55–59
Mt. 10, 17–22

Johannis (24. Juni):

Jes. 40, 1–8
Apg. 19, 1–7
Lk. 1, 57–67 (68–75) 76–80

Michaelis (29. September):

Josua 5, 13–15
Offenb. 12, 7–12a (12b)
Lk. 10, 17–20

Erntedanktag:

Jes. 58, 7–12
2. Kor. 9, 6–15
Lk. 12, (13–14) 15–21

Reformationstag:

Jes. 62, 6–7, 10–12
Röm. 3, 19–28
Mt. 5, 1–10 (11–12)

Für die anderen unbeweglichen Feste und Gedenktage der Kirche und die sonstigen besonderen Tage und Anlässe wird der Gebrauch der bisherigen Lesungsproprien empfohlen.

5) G.-Nr. /179/¹ II 21 a^{III}

Gottesdienst zur Eheschließung

Die Generalsynode der VELKDDR hat auf ihrer Tagung vom 27. September bis 1. Oktober 1972 in Weimar beschlossen, ein Formular für einen „Gottesdienst zur Eheschließung“ sowie eine „Handreichung für einen Gottesdienst zur Eheschließung“ den Gliedkirchen zur Erprobung zu empfehlen. Der Wortlaut ist im Mitteilungsblatt des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR, Nr. 6/1972, S. 91, und im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Nr. 1/1973, S. 1, veröffentlicht.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat grundsätzlich dieser Empfehlung der Generalsynode zugestimmt und die Kirchenleitung beauftragt, dieses Formular und die zugehörige Handreichung zur Erprobung in den Kirchengemeinden herauszugeben.

Die Bedenken, die die Landessynode gegen einzelne Teile des Formulars hatte, sollten durch Alternativvorschläge ergänzt bzw. durch neue Stücke – z. B. bei den Schrittlesungen – ersetzt werden. Mehrere Arbeitskreise in der Landeskirche haben über diese Vorlage gearbeitet, daraus sind noch Anregungen für den Gebrauch der Handreichung erwachsen, die gegenüber dem Text der Generalsynode durch Einrücken gekennzeichnet sind. Kleine Abschnitte der Handreichung wurden aus theologischen Gründen, die in der Landessynode zur Geltung kamen, weggelassen.

Schwerin, den 14. September 1973

Die Kirchenleitung
Rathke

Formular für einen Gottesdienst zur Eheschließung

(Glockengeläut)

(Begrüßung)

Alternativvorschlag:

Sie, NN und NN, geb. N, beginnen heute Ihr gemeinsames Leben. Aus diesem Grunde sind Sie jetzt auch hier. Sie veranschaulichen damit an diesem Tag etwas, was für Ihr gesamtes Leben entscheidend sein wird: einer will offen für die Überzeugung des anderen sein, ihn immer besser verstehen.

Diese Toleranz ist für Sie beide, darüber hinaus aber für unsere ganze Gesellschaft lebenswichtig. So helfen Sie sich und geben anderen Menschen ein gutes Beispiel.

Unsere Gemeinde kennt Ihren Entschluß, Ihre Ehe mit diesem Zeichen der Achtung füreinander anzufangen. Sie sieht darin ein Stück der großen Liebe des Jesus Christus zu den Menschen verwirklicht. Als der Vertreter unserer Gemeinde freue ich mich, Sie beide (Ihre Angehörigen, Freunde und Kollegen) begrüßen zu können. Ich tue es mit einer alten christlichen Grußformel:

Friede sei mit Euch! oder: Friede sei mit Ihnen!

(Einzug)

Orgelvorspiel

Gruß: Der Friede des Herrn sei mit euch allen.

Gemeindelied

(Biblisches Votum, s. Agende III Seite 141, Hand-agende S. 116 f.)

Gebet:

Herr unser Gott, wir danken dir, daß du an diesem festlichen Tage bei uns bist. Mach uns bereit, auf dich zu hören und deine Hilfe anzunehmen. Amen.

oder:

Gott, Vater! Wir danken dir dafür, daß wir Hochzeit feiern können. Sage uns dein gutes Wort zur Ehe; mache uns willig, darauf zu hören – jetzt und jederzeit. Durch Jesus Christus unsern Herrn. Amen.

Verkündigung

Lied (oder Musik zur Besinnung)

Biblische Texte über den Sinn der Ehe

Zur Auswahl:

Phil. 2, 1–4

1. Kor. 13 i. A.

Römer 12, 9. 10. 15. 16a

Römer 13, 8–10

1. Thess. 5, 15–18

auch Texte aus Agende III

Vaterunser

(kann auch nach dem folgenden Ehegebet oder vor dem Schlußsegen gebetet werden)

Ehegebet:

Herr, du willst nicht, daß wir allein sind, darum können wir einander in Liebe begegnen. Gib NN und NN in ihrer Ehe die Gemeinschaft, in der sie sich gegenseitig helfen und ergänzen. Gib ihnen die Freiheit, in der sie sich gegenseitig achten. Gib ihnen die Erfahrung, daß sie in Gemeinschaft und Freiheit miteinander leben können, weil du bei uns bist. (Amen)

oder:

Allmächtiger, barmherziger Gott, der du Mann und Frau füreinander bestimmt und die Ordnung der Ehe gestiftet hast, wir bitten dich für diese beiden Menschen: NN und NN

Laß sie in Liebe und Geduld miteinander verbunden sein. Schenke ihnen gegenseitiges Verstehen. Segne und fördere ihre Arbeit. Gib ihnen zu Hause Frieden und Freude. Verbinde sie immer fester miteinander und bewahre sie in guten und auch in schweren Tagen durch Jesus Christus unseren Herrn. (Amen)

Segen (wenn gewünscht):

Der Segen Gottes, des Allmächtigen und Barmherzigen, komme über euch und bleibe bei euch jetzt und immerdar. Friede + sei mit euch.

(Überreichung einer Bibel)

Schlußvers

Segen über die Gemeinde

Orgelnachspiel

Handreichung für einen Gottesdienst zur Eheschließung

Unsere gegenwärtige kirchliche Lage bringt es mit sich, daß in zunehmender Zahl Christen und Nichtchristen die Ehe schließen. Daraus ergibt sich eine neue Aufgabe für die christliche Gemeinde. Sie muß versuchen, auch diese Ehen von Anfang an seelsorgerlich zu begleiten. Darum wird die christliche Gemeinde ihr Gotteshaus zum Hören auf das Wort Gottes und zum Gebet auch für Eheleute offenhalten, die keine Gemeinschaft im Glauben haben. Christlicher Glaube erkennt in der Ehe eine Ordnung, in der auch die Eheleute leben, die dies nicht anerkennen. Christlicher Glaube bekennt, daß das Evangelium auch die Menschen erreichen will, die es von sich aus nicht annehmen wollen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, für Ehe zwischen Christen und Nichtchristen einen „Gottesdienst zur Eheschließung“ anzubieten.

Dieser Gottesdienst kann keine Trauung sein. Diese setzt die Gemeinschaft im Glauben und ein daraus abgeleitetes gemeinsames Verständnis der Ehe voraus. Ein Gottesdienst zur Eheschließung von Christen und Nichtchristen soll dem Anliegen des Christen ebenso wie dem Empfinden des Nichtchristen gerecht werden. Dieser will den Glauben seines Ehepartners respektieren, obwohl er selbst nicht glaubt. Jener will die Ehe auch mit dem nichtchristlichen Ehepartner unter dem Zuspruch des Wortes Gottes und der Fürbitte der Gemeinde beginnen. Beide Anliegen können nur ernst genommen werden, wenn der Gottesdienst zur Eheschließung sorgfältig mit den Eheleuten vorbereitet wird. Dabei sind folgende Gesichtspunkte besonders zu beachten:

1. Klärung der Situation

In der ersten Begegnung mit dem (zukünftigen) Ehepaar versucht der Pfarrer das Verhältnis der Ehepartner zum christlichen Glauben zu erhellen. Er bemüht sich, auf Unkenntnis und Mißverständnis beruhenden Widerspruch auszuräumen. Dadurch verhilft der Pfarrer auch dem nichtchristlichen Ehepartner zur Klärung seiner Lage. Das kann zu verschiedenen Ergebnissen führen:

Der Nichtchrist gibt zu erkennen, daß seine Überzeugung auf einer grundsätzlichen Entscheidung beruht.

Der Nichtchrist erkennt, daß er im Zeitraum der Gespräche weder ein Ja noch ein Nein zum christlichen Glauben aussprechen kann.

Der Nichtchrist ist bereit, den christlichen Glauben anzunehmen.

Entschließt sich der nichtchristliche Ehepartner zum Kircheneintritt, werden die Eheleute getraut.

Ist der nichtchristliche Ehepartner bereit, die Ehe gemeinsam mit seinem christlichen Ehepartner unter der Verkündigung des Wortes Gottes und der Fürbitte der Gemeinde zu beginnen, wird ein „Gottesdienst zur Eheschließung“ gehalten.

2. Hinweise für das Gespräch mit den zukünftigen Eheleuten

Der Gottesdienst zur Eheschließung wird mit den Eheleuten, die ihn für sich begehren, gemeinsam vorbereitet. Diese Vorbereitung soll möglichst in weiteren Gesprächen erfolgen. Für die Zwischenzeiten, die in ihrem Ausmaß den Zusammenhang der Gespräche nicht stören dürfen, kann Literatur zum gemeinsamen Nachdenken der Eheleute angeboten werden. In jedem Fall versucht der Pfarrer, die Aufnahmefähigkeit und Bereitschaft der Eheleute zum seelsorgerlichen Gespräch zu erkennen und danach Anzahl und Dauer der Gespräche anzusetzen. Der Gesprächsstoff ist durch die besondere Situation bestimmt. Daraus ergibt sich auch die Art der Gesprächsführung. Der Pfarrer verbündet sich im Austausch der Argumente auf keinen Fall mit dem christlichen Ehepartner gegen den nichtchristlichen. Die Achtung vor der Haltung des Nichtchristen soll das Gespräch kennzeichnen. Ein fair und taktvoll geführter Dialog ist die beste Voraussetzung dafür, daß sich das Angebot des Evangeliums auch dem Nichtchristen erschließt. Diese Art der Gesprächsführung kann zu einer Hilfe für die Eheleute werden, wenn sie später Fragen des gemeinsamen Lebens von verschiedenen Standpunkten aus besprechen müssen.

Andererseits wäre es unredlich, einen wesentlichen Gesichtspunkt, der mit einer solchen Ehe gegeben ist, zu verschweigen. Der christliche Ehepartner soll bemüht sein, die Auffassung des nichtchristlichen Partners zu achten und ihm mit Toleranz zu begegnen. Er wird aber von Anfang an klarstellen müssen, daß er auch nach der Eheschließung bei seinem Glauben bleiben und später den Frieden in der Ehe nicht mit einem Verzicht auf diesen Glauben erkaufen wird. Ja, sofern ihm dieser Glauben von Wert ist, wird er den Wunsch in sich nicht unterdrücken können, sein Ehepartner möge auch einmal in ehrlicher Überzeugung zum Christenglauben gelangen. Dieser Wunsch entspringt nicht dem Drang, sich durchzusetzen oder rechtzubehalten, sondern der Liebe zu seinem Ehepartner; was für das eigene Leben in hohem Maße wertvoll ist, das wünscht man auch dem Gefährten seines Lebens. Dieser soll freilich sicher sein können, in diesem Punkte nicht überredet oder bedrängt zu werden.

3. Aussprache über Sinn und Gestalt des Gottesdienstes

Zur Vorbereitung gehört die Aussprache über den Verlauf und die Bedeutung des „Gottesdienstes zur Eheschließung“. Sie versucht, das Verständnis dafür zu wecken, daß der Gottesdienst auf die besonderen Elemente der Trauung (Traufragen, Ringwechsel, Einsegnung) verzichtet. Der „Gottesdienst zur Eheschließung“ wird mit dem Segen über die Gemeinde beschlossen. Eheleute, die den Gottesdienst zur Eheschließung begehren, können an dem diesem Gottesdienst vorausgehenden oder nachfolgenden Sonntag der Fürbitte der Gemeinde anbefohlen werden.

4. Information der Gemeinde

Über Gottesdienste zur Eheschließung zwischen Christen und Nichtchristen sollte die Gemeinde in angemessener Weise informiert werden. Diese Information versucht, die besondere Verantwortung der Gemeinde für die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen zu wecken. Sie erbittet die Bereitschaft, diese Ehen fürbittend mitzutragen und dadurch in einer säkularen Umwelt einen im Glauben verantwortbaren Standpunkt einzunehmen.

5. Beratung mit den Amtsbrüdern

Während der Erprobungszeit für den „Gottesdienst zur Eheschließung“ sucht der Pfarrer die Beratung mit seinen Brüdern im Konvent.

6. Kirchenrechtliche Aspekte

Der Gottesdienst zur Eheschließung hat weder für den nichtchristlichen noch für den christlichen Ehepartner kirchenrechtliche Folgen. Der christliche Ehepartner wird in seinen Rechten nicht eingeschränkt, der nichtchristliche erhält keine Rechte und Pflichten gegenüber der Kirche seines Ehepartners. Der „Gottesdienst zur Eheschließung“ wird um des christlichen Ehepartners willen gehalten, der die Voraussetzung zur Trauung erfüllen muß.

6) G.-Nr. /4/ Rostock, St. Nikolai, Verwaltung

Die Kirchgemeinden St. Petri Rostock und St. Nikolai Rostock werden mit Wirkung vom 1. Januar 1974 vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde lautet: Ev.-Luth. St. Petri-Nikolai-Gemeinde Rostock.

Schwerin, den 10. Oktober 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

7) G.-Nr. /19/ Zurow, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Hornstorf wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 mit der Kirchgemeinde Zurow verbunden.

Sitz des Pfarramtes ist Hornstorf.

Zurow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt. Die Ortschaften Fischkatzen, Redentin und Müggenburg werden in die Kirchgemeinde Wismar, St. Nikolai, umgemeindet.

Die Ortschaft Kritzowburg wird in die Kirchgemeinde Wismar, St. Marien, umgemeindet.

Die Kirchgemeinde Hornstorf besteht aus folgenden Ortschaften:

Benz
Goldebee (Kirche)
Tollow
Neu Tollow
Warkstorf
Hornstorf (Kirche)
Kritzow
Rohlstorf
Rüggow

Die Kirchgemeinde Zurow besteht aus folgenden Ortschaften:

Zurow (Kirche)
Fahren
Kahlenberg
Krassow
Ravensruh
Schmakentin
Sellin

Schwerin, den 23. Oktober 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

8) G.-Nr. /7/ Jabel, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Nossentin, bisher mit der Kirchgemeinde Jabel verbunden, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 mit der Kirchgemeinde Malchow verbunden.

Schwerin, den 23. Oktober 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

9) G.-Nr. /17/ Grabow, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Neese wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 mit der Kirchgemeinde Grabow verbunden. Pfarrort ist Grabow. Neese wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 10. Oktober 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

10) G.-Nr. /3/ Damshagen, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Bössow wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 mit der Kirchgemeinde Damshagen verbunden.

Sitz des Pfarramtes ist Damshagen.

Bössow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 5. November 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

11) G.-Nr. /12/ Kalkhorst, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Kalkhorst wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 mit der Kirchgemeinde Elmenhorst verbunden.

Sitz des Pfarramtes ist Kalkhorst.

Elmenhorst wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 5. November 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert